

Kopie: Herrn Generalsekretär Dr. Huber  
 Herrn Direktor Jolles  
 Herrn Botschafter Weitnauer  
 Herrn Dr. Hofer

Hong. 865.2

15. Juni 1967.

Notiz für Herrn Bundesrat Schaffner

Uhrenschalen aus Hong Kong

Sie haben mir die Notiz des Generalsekretariates EVD vom 5. Juni betreffend die Beschwerden der Uhrenschalenfabrik Bourquard SA. in Boécourt zur Stellungnahme übermittelt. Die genannte Firma kritisiert darin zur Hauptsache erstens die "massive" Zunahme von Schalenimporten aus Hong Kong, die sie auf den Vertrag zwischen FH und "Federation of Hong Kong Industries" vom vergangenen Herbst zurückführt, zweitens den Umstand, dass diese Schalen den Aufdruck "swiss made" tragen, und drittens die Imitation ihrer eigenen Schalenmodelle durch die Hongkonger Konkurrenz.

Ich hatte Gelegenheit, mich dieser Tage persönlich und vertraulich mit Herrn Direktor Retornaz von der FH, wohl dem besten Kenner der Materie innerhalb der Industrie, zu unterhalten und kann gestützt darauf die Ausführungen der Uhrensektion noch wie folgt ergänzen.

I. Importvolumen

Der Vertrag zwischen FH und "Federation of Hong Kong Industries" vom 2. November 1966 ist noch nicht in Kraft getreten. Dies wird erst in einigen Monaten der Fall sein können, sobald das vereinbarte, dem schweizerischen angepasste System zur Qualitätskontrolle der Hong Konger Schalen in Hong Kong selbst wirksam wird. Die festgestellte Zunahme der Schalenimporte von etwas mehr als 2% des totalen schweizerischen Konsums hängt also nicht mit dem inkriminierten Abkommen zusammen. Sie könnte, gemäss meinem Gewährsmann, entweder auf erhöhten Importen des vom Abkommen nicht gedeckten Roskopfsektors/oder



auf Einfuhren einzelner Firmen der FH, die damit freilich gegen die verbandsinternen Bindungen verstossen würden, beruhen. Der "trend", sich mit Schalen zunehmend im Ausland zu versorgen, welches zu billigeren Preisen und in kürzeren Fristen liefere, sei aber bekannt. Was deshalb vor allem Not täte, wäre eine entsprechende Anstrengung unserer schweizerischen Schalenfabrikanten selbst.

## II. "Swiss made"

Der Begriff des "swiss made" im Uhrensektor ist in der Tat unklar. Die zunehmende Liberalisierung (einerseits Export von Uhrwerken, die im Ausland mit Schale, Zifferblatt, Zeigern etc. ausländischer Fabrikation fertig ausgerüstet werden; andererseits Import solcher ausländischer Teile zur Komplettierung schweizerischer Uhrwerke in der Schweiz) hat hier zunehmend verworrene und noch ungelöste Situationen geschaffen. Die innerhalb des Kennedy-Runde-Paketes mit der EWG getroffene Regelung über die Zulassung eines gewissen Quantums französischer "ébauches" zur Verwendung in unserer Uhrenindustrie wird die Quelle neuer Komplikationen sein. Wie weit muss die Herstellung einer Uhr in der Schweiz erfolgt sein, wie vollständig müssen die verschiedenen Teile effektiv aus der Schweiz stammen, damit die Uhr zu Recht als "swiss made" gelten kann? Damit hängt z.B. auch die Beantwortung der Frage zusammen, ob ein Zifferblatt aus Hong Kong, das für eine sonst ganz in der Schweiz hergestellte Uhr verwendet wird, den Aufdruck "swiss made" tragen darf oder nicht; denn das auf dem Zifferblatt sichtbare "swiss made" ist ja für den Käufer der Uhr normalerweise die Herkunftsbezeichnung der ganzen Uhr und nicht des auf ihr angebrachten Zifferblatts allein.

Dass die Definition "swiss made" nicht in den Bereich des Uhrenstatuts fällt und dass auch innerhalb der Uhrenindustrie darüber - wie die Uhrensektion richtig feststellt -

keine einheitliche Doktrin herrscht, ist zutreffend. Immerhin hat sich die FH schon vor bald einem Jahrzehnt um eine solche Doktrin bemüht und Prof. Martin-Achard mit der Ausarbeitung eines Gutachtens betraut. Dieser gelangte zum Schluss, dass eine Uhr "dont le mouvement a été assemblé et réglé en Suisse" richtigerweise als "swiss made" bezeichnet werden darf. Eine Uhr mit einem <sup>solchen</sup> schweizerischen Uhrwerk, versehen mit ausländischem Zifferblatt und eingekleidet in eine ausländische Schale dürfte demnach den Vermerk "swiss made" tragen. Die OZD habe diese Definition akzeptiert. Sie sei ebenfalls in niederländischen, belgischen und deutschen Gerichtsentscheidungen sanktioniert worden. Dagegen hätten sie die Uhrenteil-Hersteller (UBAH), da ihren Interessen zuwiderlaufend, stets zurückgewiesen.

Als diese eher lockere Definition aufgestellt wurde, bestand allerdings als Gegengewicht ein striktes konventionelles Regime innerhalb der Uhrenindustrie selbst. Angesichts der gewandelten Situation ist die FH heute im Sinne eines Ausgleichs zu einer weniger liberalen Doktrin, jedenfalls hinsichtlich der Zifferblätter und Zeiger, bereit. Sie hat beim Generalsekretariat EVD in diesem Sinne bereits einen Vorstoss unternommen. Ausschlaggebendes Element müsste aber gemäss einem Gutachten von Me Jacques Cornu in La Chaux-de-Fonds (Spezialist für Fragen des industriellen geistigen Eigentums) bleiben, dass Brücke und Platine einer "swiss made"-Uhr schweizerisch sind. Ebauches SA., ASUAG und Roskopf-Verband haben sich dieser Auffassung offenbar bereits angeschlossen, während die UBAH (zu der auch die Schalenfabrikanten gehören) die Bezeichnung "swiss made" weiter auf Uhren beschränken will, die vollständig, inklusive Zifferblatt, Schale etc. aus der Schweiz stammen.

Was die Schalen aus Hong Kong anbelangt, deren teilweise Einfuhr nach der Schweiz einen Bestandteil des "Abkommens Gérard Bauer - Sir Sik Nin Chau" vom 2. November 1966 bildet,

so werden diese Schalen vereinbarungsgemäss nicht als "swiss made", sondern als "Federation of Hong Kong Industries tested" markiert werden, was den schweizerischen Schalenfabrikanten eigentlich einen bessern Schutz bieten sollte als die bisherige "wilde" Praxis, die solche Schalen in der Tat oft mit der Bezeichnung "swiss made" in die Schweiz gelangen liess.

Die Situation als Ganzes ist aber immer noch unklar und unbefriedigend. Sie wird, wie schon gesagt, in erster Linie innerhalb der Industrie selbst geregelt werden müssen. Das Beharren der UBAH auf einer durch die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung überholten, unelastischen Begriffsdefinition scheint indessen kaum mehr haltbar. Sie würde auch den schweizerischen Bemühungen zu einer verstärkten Integration der europäischen Uhrenindustrien zuwiderlaufen. Auf die Dauer wird man m.B. kaum darum herunkommen, sich auch behördlicherseits an der Suche nach einer allgemein anerkannten Regelung des "swiss made" im Uhrensektor zu beteiligen. Eine solche könnte vielleicht in einer - offenbar auch von der Leitung der FH erwogenen - Differenzierung liegen, wonach vollständig schweizerische Fertighuhren als "all swiss" bezeichnet, solche mit ausländischen Bestandteilen (z.B. Hong Kong-Schalen, französischen Unruhen, deutschen Spiralen, japanischen Zifferblättern) wie bisher mit einem etwas abgewerteten "swiss made" versehen würden.

### III. Imitation schweizerischer Modelle

Wie von Uhrensektion und Amt für geistiges Eigentum zutreffend festgestellt, müsste ein Verfahren wegen der Imitation schweizerischer Schalenmodelle durch Hong Konger Industrielle in der Kronkolonie selbst eingeleitet werden. Dies müsste nach dem in Hong Kong geltenden britischen Recht geschehen, das die Officialverfolgung zugunsten der Partei-Initiative stark zurückstellt. Es müsste also seitens der schweizerischen Geschädigten Klage erhoben werden.

Die FH hat angesichts der in der Tat unbefriedigenden Verhältnisse bereits mit dem "Director of Commerce and Industry" von Hong Kong, Mr. T.D. Sorby (den wir bei Generalkonsul Châtelain getroffen hatten) sowie mit dessen Mitarbeiter für Fragen des geistigen Eigentums, Mr. Mills, Fühlung genommen, um abzuklären,

- in welcher Form die Regierung bereit wäre, den schweizerischen Privatkägern selbst als "Mitkläger" zur Seite zu stehen;
- ob die Regierung gewillt wäre, für eine beförderliche ("expeditious") Abwicklung eines solchen Gerichtsverfahrens zu sorgen.

Während die erste Frage ausweichend beantwortet wurde, habe die Antwort auf die zweite positiv gelautet. Die Beweismittel müssten freilich von den schweizerischen Interessenten beigebracht werden. Die FH hat ihre Mitglieder hierüber bereits auf dem Zirkularweg orientiert und sie aufgefordert, ihr alle bekannten Missbräuche in Bezug auf Falschmarkierung und Nachahmung zu melden, damit sie gestützt darauf in ihrer Eigenschaft als Berufsorganisation das Verfahren in Hong Kong, dessen juristische Aspekte gegenwärtig näher geprüft werden, einleiten kann. Sollte die Firma Bourquard SA. in Boécourt es wünschen, so wäre die FH bereit, auch ihre Interessen zu vertreten, sofern die in erster Linie zuständige UBAH dazu nicht in der Lage sein sollte.

Es scheint mir, dass die vorliegenden Informationen, ergänzt durch meine obigen Auskünfte, namentlich den abschliessenden Hinweis auf die Klagemöglichkeit in Hong Kong, es der Uhrensektion erlauben sollten, der Firma Bourquard SA. bzw. Herrn Regierungsrat Simon Kohler, der Ihnen persönlich geschrieben hatte, entweder schriftlich oder im Rahmen einer Aussprache, einigermaßen befriedigend zu antworten. Herr Kohler, mit dem ich gestern am Fraktionsausflug darüber sprechen konnte, würde persönlich eine Aussprache vorziehen.

sig. Probst

Beilagen zurück.